OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-100289/6/RK/FE

Datum: Linz, 12. Jänner 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.08.2025, GZ: LINZ/923010000600/23, wegen Übertretung nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 08.01.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Geldstrafen auf je 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 1 Tag herabgesetzt werden.

II. Im oben erwähnten Spruch des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.8.2025 wird je anstelle der Wortfolge: *„LGBl. Nr. 113/1994 i.d.g.F.“* die Wortfolge: *„LGBl. Nr. 12/2022“* gesetzt.

III. Ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens für den Beschwerdeführer entfällt.

IV. Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens vermindert sich auf insgesamt 150 Euro.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.08.2025, GZ: LINZ/92301000600/23, wurden über den Beschwerdeführer, A__ (in der Folge: Bf), insgesamt sechs Geldstrafen mit den korrelierenden Ersatzfreiheitsstrafen jeweils gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994 (Oö. FGPG 1994), LGBl. Nr. 113/1994, idgF, verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“) mit Sitz in D-Straße (FN aaa) und damit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten hätte, dass die Gesellschaft als Verpflichtete des Bescheides des Magistrates Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 03.02.2022, GZ: 0003198/2022 VW VBF/Aic/SW, den bezüglich des Objektes E-Straße, getroffenen, im Spruch erschöpfend aufgelisteten, Aufträgen zur Mängelbeseitigung bis 17.01.2023 nicht Folge geleistet habe.

Im Straferkenntnis wird auf insgesamt sechs Auflagepunkte des soeben genannten baupolizeilichen Auftrages vom 03.02.2022 verwiesen (Auflagepunkte 1. bis 6. gemäß Bescheid) und wird auch der im dortigen Bescheid für sämtliche Auflagepunkte enthaltene Spruchpunkt II. genannt, wonach die sechs Auflagen jeweils bis zum 31.05.2022 zu erfüllen gewesen wären.
Es wurde jeweils ein Verstoß nach § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG 1994 als festgestellt bezeichnet und die einzelnen Auflagepunkte des genannten Bescheides erschöpfend wiedergegeben.

In der Begründung wurde auf eine Anzeige des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 08.02.2023 verwiesen.

Der Bf wäre sodann am 23.08.2023 zur Rechtfertigung aufgefordert worden und wurde im Wege der Darlegung des Verfahrensganges sodann auf eine am 04.09.2023 erfolgte gemeinsame Besichtigung der Liegenschaft mit einem Herrn F__ (von der Behörde), der sich bezüglich der weiteren Abwicklung mit einem weiteren Mitarbeiter der Behörde in Verbindung setzen würde, verwiesen.

Die schriftliche Rechtfertigung des Bf, datiert mit 5.9.2023, welche neben dem Bf auch von der zweiten Geschäftsführerin mitunterschrieben wurde, wurde sodann im Wesentlichen vollständig wiedergegeben.

Nach anschließender Darlegung der wesentlichen Bestimmungen des Oö. FGPG 1994 betreffend § 13 - Mängelbeseitigung, § 22 - Strafbestimmungen - sowie nach Zitierung des § 4 Abs. 6 der Oö. FGPG 1994 sowie § 13 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Z 3

lit. e Oö. FGPG 1994 ging die belangte Behörde sodann auf die einzelnen Spruchpunkte, jeweils betitelt mit: *„Auflage*“ und nummeriert mit *„1. bis 6“,* ein und äußerte sich sodann zur Schuldfrage auch im Zusammenhang mit einem angenommenen Ungehorsamsdelikt und wurde schließlich neben der Berücksichtigung des Vermögens des Bf auf Grund einer Schätzung und strafmildernden Gründen, wie der langen Verfahrensdauer und der Unbescholtenheit des Bf, bei Nichtvorliegen eines straferschwerenden Grundes, ausgeführt, dass der Bf „die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen“ auch subjektiv zu verantworten hätte.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Bf fristgerecht Beschwerde erhoben und dort unter *„Beschwerdeerklärung und Ausführung der Bescheidbeschwerde“* unter vorherigem Eingehen auf § 9 Abs. 1 VStG vorgebracht, dass die ferner Beschuldigte, Frau G__, zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung Geschäftsführerin der Gesellschaft (FN aaa) und somit ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Gesellschaft gewesen sei, weshalb ausschließlich ihr - gemäß einer vorgelegten Geschäftsordnung betreffend eine Aufgliederung des Aufgabenbereiches - der verfahrensgegenständliche Verwaltungsbereich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zur Führung oblegen hätte.
Durch die wechselseitige Zeichnung der Geschäftsordnung hätten sich die beiden Geschäftsführer verpflichtet, auf den Geschäftsbereich des anderen Geschäftsführers keinen Einfluss zu nehmen.

Schließlich wurden die Einstellung des Verfahrens nach einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß beantragt.

Die der Beschwerde angeschlossene Beilage enthält eine Geschäftsordnung der Gesellschaft, gezeichnet vom Bf sowie der weiteren Geschäftsführerin, Frau G__, mit Datum 02.05.2022.

II. Sachverhalt:

Folgender Sachverhalt steht fest:

In der Angelegenheit ist ein Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 03.02.2022, GZ.: 0003198/2022/FWVBF/Aic/SW, nach dem Oö. FGPG 1994 ergangen, welcher Folge einer am 01.02.2022 durchgeführten Überprüfung nach der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Oö. FGPG 1994 war und welcher spruchgemäß sechs beanstandete Punkte, welche feuerpolizeiliche Aspekte berühren, nennt, die im Spruch des Bescheides unter I. vorgeschrieben wurden und wurde unter Spruchpunkt II. die Erfüllungsfrist jeweils mit 31.05.2022 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 23.08.2023 wurde der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert, nachdem eine behördliche Nachschau am 17.01.2023 ergeben hätte, dass den bescheidmäßig getroffenen Auflagen zur Mängelbehebung gemäß Bescheid vom 03.02.2022 zumindest bis zu jenem Tag der Nachschau nicht Folge geleistet worden wäre.

In der diesbezüglichen, auf förmliche Aufforderung ergangenen, Rechtfertigung ging der Bf neben der zweiten Geschäftsführerin sodann auf die einzelnen Vorwürfe betreffend die Nichterfüllung von Auflagen des Bescheides vom 03.02.2022 ein.
Diese Ausführungen des Bf laufen darauf hinaus, dass er zwar nicht zeitgerecht (im Sinne der durch Bescheid vorgeschriebenen Erfüllungsfristen, je mit 31.05.2022), aber doch in Bezug auf die einzelnen Vorwürfe bereits klare Schritte unternommen hätte, eine Bereinigung der Angelegenheit durch Hinwirken auf eine Erfüllung der Auflagen zu bewirken.
Aus dieser Rechtfertigung sei die klare Absicht erkennbar, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen bzw. sei dieser teilweise schon hergestellt worden. Eine fristgerechte Bereinigung habe allerdings nicht stattgefunden.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt wurde zum einen nicht bestritten und ergibt sich zudem vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der bescheidmäßigen und erkenntnismäßigen Erledigung, ferner aus der Rechtfertigung des Bf sowie auch aus jener, der Beschwerde beigelegten, Unterlage betreffend eine durch Generalversammlungsbeschluss erfolgte Aufteilung der Geschäftsordnung vom 2.5.2022.

Diese Unterlagen, die unter anderem unzweifelhaft sind (nach Einsicht in das Firmenbuch der betreffenden Gesellschaft mit Namen: „C__ FN aaa“ sowie mit Namen: H__, FN bbb“), bewirken, dass der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer gemeinsam mit einer kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführerin die Gesellschaft somit nach außen vertritt, weshalb jene Position als Verpflichteter im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG nach Lage des Firmenbuches zweifelsfrei ist und im Übrigen auch nicht in Abrede gestellt wurde, wie dies letztlich auch für die Übertretungen gilt.
Der Bf hat sich im Übrigen auch im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde durch Unterschriftsleistungen auch klar als zuständig gezeigt.
Somit ergibt sich zweifelsfrei, dass sämtliche sechs Auflagepunkte des Bescheides vom 03.02.2022 binnen der dort normierten Frist jeweils nicht erfüllt wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In Beurteilung der Rechtslage ist nun vorerst auszuführen:

Treffen in einem Verwaltungsstrafverfahren mehrere Verwaltungsübertretungen zusammen, so gilt, anders als im gerichtlichen Strafverfahren, nach § 22 Abs. 2 1. Satz VStG das Kumulationsprinzip.
Danach ist grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, bezüglich welchem Grundsatz allerdings eine Ausnahme dergestalt besteht, wonach (nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) bei einem fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt anders vorzugehen ist.
Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von Einzelhandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst war und wegen der Gleichartigkeit ihrer Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges zu einer Einheit zusammentraten (hierzu VwGH 19.12.2018, Ra 2018/02/0107; VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0062).

In der Regel kommt ein fortgesetztes Delikt nur im Bereich der Vorsatzdelinquenz in Betracht. Allerdings kann auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestandes im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden (hierzu VwGH 23.05.2018, Ra 2017/05/0010).

Als wesentliche Rechtsfolge (bei Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes) ist anzusehen, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist, wobei etwa die Frage, wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, von Delikt zu Delikt verschieden ist und von den Umständen des Einzelfalles abhängt (hierzu VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0052).

Des Weiteren war auf die Frage einzugehen, ob die Annahme eines fortgesetzten Deliktes des Bf allenfalls auch dann in Frage käme, wenn es sich allenfalls um ein Dauerdelikt handelt, als welches etwa eine Tathandlung angesehen wird, die in einer fortgesetzten Intensivierung, im Sinne einer eine Rechtsgutbeeinträchtigung bewirkenden Aufrechterhaltung eines Zustandes gesehen wird (hierzu VwGH 18.09.1987, 86/17/0020).

Es handelt sich also dabei wesensmäßig um eine einzige Tat, die einen Zeitraum in Anspruch nimmt.

Hierzu ist unmissverständlich festzuhalten, dass gegenständlich die Nichterfüllung von sechs Auftragspunkten, und zwar im Zeitraum 01.06.2022 bis 17.01.2023, vorgeworfen wird.

Somit war vorerst die Frage zu klären, ob etwa die Nichterfüllung von Auflagen ein Dauerdelikt darstellen kann, was der Verwaltungsgerichtshof bejaht hat (hierzu VwGH 29.06.1995, 94/07/0007; VwGH 03.07.1990, 90/07/0031).

Dass es gegenständlich um die Nichterfüllung von Auflagen geht, kann als zweifelsfrei gelten; offen bleibt sodann in rechtlicher Hinsicht die Frage, ob auch ein fortgesetztes Delikt, welches in einer fortgesetzten Intensivierung einer, eine Rechtsgutbeeinträchtigung bewirkenden Aufrechterhaltung eines Zustandes besteht, anzunehmen ist.

Die Annahme eines fortgesetzten Deliktes kann im Ergebnis von erheblich strafbarkeitsbeschränkender, weil eine Strafenkumulierung insoweit ausschließender, Funktion sein und ist der Begriff *„fortgesetztes Delikt“* nach den obigen Ausführungen dann erfüllt, wenn die „Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen“ vermöge der Gleichheit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges, verklammert durch einen „vorgefassten einheitlichen Willensentschluss“, zu einer Einheit zusammentreten, wobei sich der einheitliche Willensentschluss auf die sukzessive Verwirklichung eines in groben Zügen feststehenden Gesamtzieles richten muss.
Für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes lassen sich aber fallbezogen schon aufgrund der völlig verschiedenen Begehungsformen sowie mangels Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände keinerlei Aspekte finden, was der Verwaltungsgerichtshof bezüglich des zuletzt genannten Kriteriums selbst für den Fall mehrfacher Geschwindigkeitsüberschreitungen auf demselben Straßenzug so ausgesprochen hat (VwGH v. 20.4.2004, Zl. 2003/02/0076).
Dem Spruch der belangten Behörde begegnen im Übrigen auch unter Würdigung der Judikatur zur korrekten Deliktsbezeichnung betreffend die Deliktszeit keine Bedenken (hiezu VwGH v. 25.4.1991, Zl. 91/09/0004).

Wenn der Bf, wie in seiner Beschwerde geschehen, sodann argumentiert, er wäre zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung Geschäftsführer der C__ (FN aaa) mit Sitz in D-Straße, und somit ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Gesellschaft gewesen, wobei ihm allerdings gemäß einer (vorgelegten) Geschäftsordnung weder räumlich noch sachlich jener Aufgabenbereich oblegen hätte, bezüglich welchem die verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen worden sein sollen, so ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß aktuellem Firmenbuchauszug betreffend die auch spruchgegenständliche C__ (FN aaa), deren Gesellschafter die H__ (FN bbb) ist, besteht ein Gesellschafterbeschluss vom 02.05.2022, welcher dem Firmenbuchauszug zu entnehmen ist und nach welchem der Bf mit Wirkung vom 01.05.2022 zum neuen kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführer der C__ (FN aaa) bestellt wird und vertritt dieser ab 01.05.2022 weiters gemeinsam mit einem/einer kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder einem/einer Gesamtprokuristen/Gesamtprokuristin.
Im Firmenbuch ist sodann eine Musterzeichnung des Bf enthalten und ist in dieser Musterzeichnung vom 02.05.2022 wiederum die Wendung enthalten, dass der Bf als „kollektivvertretungsbefugter Geschäftsführer der C__“ wie folgt (dort näher ausgeführt) zeichnen würde.

Zweifelsfrei bleibt allerdings und nichts Anderes ergibt sich aus dem Firmenbuchauszug für die C__, dass eine kollektive vertretungsbefugte Geschäftsführung für die C__ für den Bf neben der zweiten Geschäftsführerin besteht.

Auch wurde mit der Beschwerde eine Geschäftsordnung für die C__ vorgelegt, die tatsächlich unter dem Titel: *„II. Geschäftsverteilung/Vorsitz“* einen sogenannten „Geschäftsverteilungsplan“ festgelegt hat, welcher für die zweite Geschäftsführerin die Bereiche: operatives Tagesgeschäft der Gesellschaft, Personal und Objektsbuchhaltung in Verantwortung vorsieht sowie für den Bf die Bereiche Finanzbuchhaltung, Zahlungsverkehr und internes Rechnungswesen neben dessen Funktion als direkte Kontaktperson zum Gesellschafter (dies ist vorliegend die H__, FN bbb).

Unter „*III. Aufgaben der Geschäftsführer“* ist in dieser Geschäftsordnung in Z 1. enthalten, dass jeder Geschäftsführer die Geschäfte bzw. die ihm zugewiesenen Aufgaben und/oder der Geschäftsbereich selbständig in eigener Verwaltung führt.

Nun könnte aus diesem Umstand der Schluss gezogen werden, dass sich der Bf damit mit seiner Verantwortung im konkreten Falle und somit einer Bestrafung erfolgreich hat entziehen können, weil eben der betreffende Bereich, welcher im Straferkenntnis angesprochen ist (wohl im Sinne der oben besprochenen Geschäftsordnung), als operatives Tagesgeschäft gemäß Punkt II. der Geschäftsordnung betreffend Geschäftsverteilung/Vorsitz nicht dem Bf, sondern der zweiten Geschäftsführerin überantwortet wurde.
Gleichwohl ist festzuhalten, dass in der Geschäftsordnung unter Punkt „V. Sonstiges“ in Angelegenheiten grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft eine wechselseitige Berichtspflicht und Beratung der Geschäftsführer vorgesehen ist.

Fallbezogen ist jedoch zu beachten, dass es gegenständlich um die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 9 VStG geht, zu welchem Umstand der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.05.2011, 2009/17/0185, ausgeführt hat, dass, – ungeachtet einer Ressort-/Arbeitsaufteilung für einzelne Geschäftsführer – aber doch der Fortbestand einer umfassenden verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit prinzipiell bejaht wird, auch wenn es interne Aufteilungen für die einzelnen Fälle der Geschäftsführung (Geschäftsfelder) geben sollte.
Im Ergebnis wird bei einer derartigen – konkretisierenden – Geschäftsordnung nicht eine volle Haftung des nicht unmittelbar Betrauten angenommen, sondern eine Strafbarkeit nur bei Unterlassung begleitender Überwachungsmaßnahmen etwa im Falle „nicht gegebener direkter Ressortzuständigkeit“ (hierzu auch *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 9 Rz 18 f).

Insbesondere hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang ausgesprochen (hierzu VwGH 04.07.2008, 2008/17/0072), dass der bloße Verweis auf eine interne Arbeitsaufteilung ohne weiteres Vorbringen zur Überwachung des Geschäftsführers für den jeweils anderen Bereich keine Entlastung im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG bewirken könne.

Jedenfalls ist auch aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.05.2011, 2009/17/0185) zweifelsfrei zu ersehen, dass davon ausgegangen wird, dass von einem derart Beschuldigten zwar nicht verlangt werden könne, dass er (etwa als zuständiges Vorstandsmitglied) die im Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes tätigen Personen mit gleicher Intensität überwacht, wie es dem nach der internen Geschäftseinteilung zuständigen Vorstandsmitglied obliegen würde, diesem aber doch eine auf bloße stichprobenartige Überwachung beschränkte Kontrolltätigkeit zukomme.

Damit ist aber wiederum an das in der rechtlichen Beurteilung eingangs Ausgeführte anzuknüpfen und ist der Bf durchgängig jegliche konkretisierende Ausführungen zu der im Fall argumentierten, nicht gegebenen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung schuldig geblieben, als er, wie in dessen Beschwerde vorgebracht, relativ lapidar ausführt, es hätte, obwohl er zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung Geschäftsführer der C__ und somit ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ gewesen wäre, ihm aber gemäß der vorgelegten Geschäftsordnung weder räumlich noch sachlich jener Aufgabenbereich oblegen, in Bezug auf welchen die gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen worden sein sollen, wozu er auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht jedwede näheren Ausführungen schuldig geblieben ist.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes besteht ein Rechtsirrtum des Bf im Zusammenhang eben dahingehend, dass eine per Geschäftsordnung bestehende

wechselseitige Verpflichtung, bestimmte Geschäftsbereiche zu führen, von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung, die nach der aufgezeigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aber eben weitergehend ist, gerade nicht befreit.

Es wird somit abschließend noch einmal betont, dass dem Bf eine erfolgreiche Entlastung im verwaltungsstrafrechtlichen Sinne, die im Zusammenhang mit dem erhobenen Deliktsvorwurf gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach der Judikatur an die Erfüllung strenger und weitgehender Überwachungspflichten (auch bei nicht gegebener direkter Zuständigkeit für den betreffenden Geschäftsbereich) gebunden ist, gerade nicht gelungen ist, weshalb der Bf im verwaltungsstrafrechtlichen Sinne mangels Vorbringens eigener konkreter Aktivitäten zur Deliktsabwehr, die durchaus auch in einer stichprobenartigen Kontrolle hätten gelegen sein können, neben der weiteren Geschäftsführerin verwaltungsstrafrechtlich ebenfalls zur Verantwortung zu ziehen war.

Zum Verschulden:

Fahrlässigkeit ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes gegenständlich jedenfalls anzunehmen, scheint der Bf doch zumindest ein durchaus beliebiges Verhalten an den Tag gelegt zu haben, was die Erlangung von vollständiger Kenntnis bezüglich der ihn treffenden Geschäftsführerpflichten betreffend die Herstellung von Rechtmäßigkeit binnen der bescheidmäßig geforderten Frist betrifft.
Wenn der Bf in seiner Beschwerde schließlich ausführt, es möge doch allenfalls nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nach Einstellung des Verfahrens mit Ermahnung vorgegangen werden, so ist dem Bf ebenfalls die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, nach welcher die Nichterfüllung von rechtskräftig gewordenen Auflagen von Bescheiden, im Falle eben jenen Auflagen gemäß Bescheid von 03.02.2022, über welche Kenntnis bestand oder wenigstens bestehen musste, bereits für sich die Annahme eines bloß geringfügigen Verschuldens und damit auch die Anwendung der genannten Bestimmung des VStG ausschließt (hiezu VwGH v. 18.11.2014, Zl. Ra 2014/05/0008).

Zur Strafbemessung:
Der belangten Behörde ist diesbezüglich ganz wesentlich zu folgen; ergänzend sind zum Unrechtsgehalt der Taten die hieraus mögliche resultierende erhebliche Gefahr für einen vorerst nicht einschränkbaren Personenkreis und die fallbezogen negativen generalpräventiven Aspekte zu erwähnen.
Das Verschulden des Bf kann aber als vergleichsweise gering angesehen werden (auch wenn dessen Grad nicht so gering ist, um etwa die Anwendung von § 45 Abs. 1 VStG zu begründen), in welchem Zusammenhang die (wenn auch durch Fahrlässigkeit begründete) mehrfach geäußerte, irrtümliche Rechtsansicht des Bf, was die ihn treffenden Geschäftsführerpflichten betrifft, zu erwähnen ist.

Der beantragten Herabsetzung der Strafe war daher nur im ausgesprochenen Ausmaß Folge zu leisten und somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Auch besteht gesicherte Judikatur zur Vorgehensweise und näheren Ausgestaltung eines fortgesetzten Deliktes und kann das Landesverwaltungsgericht in der gegenständlichen Entscheidung etwa kein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung diesbezüglich sehen bzw. ist jedenfalls von gesicherter Rechtsprechung diesbezüglich ebenfalls auszugeben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer